

TOP „Frühe Hilfen im Landkreis Peine - bisherige Handlungsschwerpunkte und zukünftige Herausforderungen" -Teil 2

## **Tischvorlage**

Vorrangiges Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes im Kontext Früher Hilfen ist es, dauerhafte und verlässliche Kooperations- und Informationsstrukturen im präventiven Kinderschutz flächendeckend zu installieren (vgl. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG).

Interdisziplinäre, systemübergreifende Zusammenarbeit ist dabei ein Leitgedanke der Frühen Hilfen. Präventiver Kinderschutz in den ersten Lebensjahren wird nicht nur als Aufgabe der Jugendhilfe sondern als Querschnittsaufgabe aller hierfür relevanten Sozialleistungssysteme (Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Eingliederungshilfe und Daseinsfürsorge) verstanden.

Den Akteuren aus dem Gesundheitswesen wird für den präventiven Kinderschutz in den ersten Lebensjahren eine besondere Bedeutung beigemessen, da diese frühzeitig (Gynäkologen und Gynäkologinnen, Geburtsklinik, Hebammen) und regelmäßig (Kinderärzte und Kinderärztinnen) Kontakt zu Familien mit Säuglingen und Kleinkindern haben und überdies ein besonderes Vertrauen bei den jungen Eltern genießen.

Dementsprechend wurden für die Ausgestaltung der Frühen Hilfen ab 2018 von Bund und Land folgende Handlungsschwerpunkte festgelegt:

- Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit über die Grenzen der verschiedenen Sozialleistungssysteme hinweg durch Schaffung entsprechender sektoren übergreifender Strukturen und Entscheidungsgremien
- Erarbeitung verbindlicher Verfahren und Qualitätsstandards für eine verlässliche (intersektorale) Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen
- Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen im Bereich der Frühen Hilfen

vgl.:

- Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen vom 10.07.2017
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern vom 17.11.2017
- Niedersächsische Richtlinie Frühe Hilfen (Erl. D. MS v. 09.05.2018)

Eine Schlüsselrolle kommt hier dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu, da dieser - anders als die meisten Akteure im Gesundheitswesen - gesetzlich verpflichtet ist, „präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu veranlassen, zu unterstützen, zu koordinieren und gegebenenfalls selbst durchzuführen" (vgl. § 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – NGöGD) und insbesondere die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schützen und fördern sollen. „Dazu sollen sie (...) zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken." (vgl. § 5 NGöGD). Damit kommt dem ÖGD die Rolle eines „Türöffners" für die Einbindung des Gesundheitswesens in das Netzwerk Frühe Hilfen zu.

Zur Umsetzung der zukünftigen Handlungsschwerpunkte im Landkreis Peine schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

1. Entwicklung einer Organisations- bzw. Arbeitsstruktur für den Bereich der Frühen Hilfen, die die intersektorale Zusammenarbeit systematisch und verlässlich gestaltet als erster Schritt hin zu einer integrierten Sozialplanung im LK Peine
2. Verfassen einer Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Informations-, Kommunikations- und Entscheidungswege in den Frühen Hilfen beschrieben werden.
3. Zusammenarbeit der Fachstelle Frühe Hilfen mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst zur Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, die eine systematische und verbindliche Zusammenarbeit mit Akteuren und Institutionen aus dem Gesundheitswesen gewährleisten.